

12

Steckbrief „Holzwolle- oder Schaumstoff- Leichtbauplatten“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) (Stand: 09.09.2024)

ABFALLSCHLÜSSEL

Tabelle: Zuordnung der Abfallschlüssel, die in diesem Steckbrief behandelt werden.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt

ZUSAMMENSETZUNG

Die Holzwolle-Leichtbauplatte ist eines der ältesten Dämm-Materialien und besteht aus langfaseriger gehobelter Fichten- oder Kiefernholzwolle. Die Holzwolle-Leichtbauplatte wird nach dem bekanntesten Hersteller auch als „Heraklith“ bezeichnet. Magnesit oder Zement bindet die Holzwolle zu steifen Platten; dadurch wird die Holzwolle schwer entflammbar. Eine vorangehende Imprägnierung der Holzwolle mit Bittersalz schützt die Platten vor Verrottung und gegen Schädlingsbefall. Die Holzwolle-Leichtbauplatte wird als Putzträger und Dämm-Material verwendet.

Im Handel gibt es Holzwolle-Leichtbauplatten auch in Verbindung mit Mineralwolle, Polystyrol oder PUR. Eine Sonderform der Holzwolle-Leichtbauplatten stellen die so genannten Holzspanbeton-Schalungssteine dar.

Untersuchungen liefern im Mittel folgende Ergebnisse:

- Glühverlust: > 40,0 Masse-% TM
- TOC: 24,0 Masse-% TM
- Brennwert: 9.000 kJ/kg

PROBLEMBESCHREIBUNG

Der Abfall fällt überwiegend zusammen mit Bauschutt und Bauabfall bei Abbruch- und Umbaumaßnahmen an und weist dementsprechende Anhaftungen auf. Abschnitte und Bruchmaterialien fallen bei der Verwendung von Neumaterial an. Holzwolle - Leichtbauplatten sind schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 1) und benötigen deshalb bei einer thermischen Behandlung entsprechend lange Verweilzeiten. Die Holzspanbeton-Schalungssteine erreichen die Feuerwiderstandsklasse F 90-AB. Ein Recycling des Betonkerns ist in geeigneten Bauschuttzubereitungsanlagen mit Leichtstoffabscheider möglich.

Die reine Holzwolle - Leichtbauplatte wird von (Biomasse-)Heizkraftwerken aufgrund der Zusammensetzung und des schwierigen Brennverhaltens für eine energetische Verwertung nicht als Monofraktion eingesetzt.

Verbundplatten mit Schaumkern sind bei entsprechendem Mengenanfall wegen des hohen Heizwertes bislang energetisch verwertet worden. Solche (KMF¹-freien) Platten sind dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) zuzuordnen. Dies gilt auch für Platten mit dem Flammschutzmittel HBCD² im Dämmmaterial. Dieses Flammschutzmittel unterliegt den Anforderungen als im Anhang IV der EU-POP-V [4] gelisteten Stoff. Daher unterfallen solche Dämmplatten seit dem 01.08.2017 der POP-Abfall-ÜberwV [5] als nicht gefährlicher eingestufte Abfall.

Verbundplatten mit Mineralwollekern mit „alter“ Mineralwolle (KMF**Fehler! Unbekanntes Schalterargument.**-haltig) sind dagegen dem Abfallschlüssel 17 06 03* zuzuordnen und auf einer Deponie zu beseitigen. Die Entsorgung dieser Abfälle ist im Steckbrief 25.1 beschrieben.

¹ Künstlich hergestellten Mineralfaserprodukte die Produkte, die in „alte“ und „neue“ Produkte eingeteilt werden können. Unter „alte“ Mineralfaserdämmstoffe werden Produkte zusammengefasst, bei denen nicht sichergestellt ist, dass eine Freizeichnung nach der Gefahrstoffverordnung vorliegt. Für alte Mineralwollen gilt seit Juni 2000 das Herstellungs- und Verwendungsverbot nach Anhang II Nr. 5 Gefahrstoffverordnung. Bei Mineralwolle, die davor eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle handelt. Diese KMF gelten als krebserzeugend oder krebverdächtig (Regelungen zur Entsorgung siehe Steckbrief Nr. 25.1)

² Seit dem 01.08.2017 unterfallen Hexabromcyclododecan-(HBCD)-haltige Abfälle bei einem Anteil von mehr als 0,1 Gew.-% HBCD im Abfall den Regelungen der Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17.07.2017. Dies betrifft insbesondere Hartschäume auf Styrolbasis (z.B. Styropor®), die vor 2014 produziert und zur Fassaden- und Dachdämmung eingesetzt wurden.

Untersuchungen nach AT4 und GB21 führen zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen und sind daher bei sämtlichen hier beschriebenen Dämmplatten-Typen nicht erforderlich.

ENTSORGUNGSWEGE

- Thermische Behandlung; i.d.R. werden nur dekontaminierte Abfälle in Anlagen zur thermischen Behandlung von Hausmüll angenommen.

ENTSORGUNGSANLAGEN

- Thermische Restabfallbehandlungsanlagen („Hausmüllverbrennungsanlagen“)

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

- Getrennt angefallene Holzwolleleichtbauplatten (Abschnitte, Bruch, Reste) sind energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.
- Verbundplatten mit Schaumkern sind energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.
- Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle mit Anteilen von Holzwolle - Leichtbauplatten sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung [3] einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- Nicht recyclingfähiger mineralischer Bauschutt mit nicht separierbaren Anteilen von Holzwolle - Leichtbauplatten kann deponiert werden. Durch die Holzwolle-Leichtbauplatte werden, auf Grund der Massenverhältnisse, i.d.R. die Zuordnungswerte der Deponieverordnung für die DK II nicht überschritten.
- Im Übrigen wird auf Nummer 2 des Grundsatzpapiers („Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“) verwiesen.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Technische Regel für Gefahrstoffe 521. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (TRGS 521), Ausgabe: Februar 2008.
- [2] [Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle \(Mitteilung 23\) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall \(LAGA\)](#), zuletzt geändert November 2022
- [3] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022
- [4] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169, S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (ABl. L 198, S. 24)
- [5] Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 15, S. 700)
- [6] LAGA-Mitteilung 41 Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung, Februar 2024 i.V.m. Schreiben [„Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit und Vollzug der EU-POP-Verordnung – Vollzugshinweise der LAGA“ des Umweltministeriums vom 12.08.2024](#) (Az: UM25-8981-88/1/1)